

Ba 15. Jan. 76 18.

s.B.51.322.Lig.arab.O. - JH/1e

3003 Bern, den 12. Januar 1976.

Schweizerische Gesellschaft für  
Chemische Industrie

Postfach

8035 Z ü r i c hArabischer Israel-Boycott

Sehr geehrte Herren,

Im Anschluss an die heutige telefonische Unterredung mit Ihrem Herrn Dr. W. Kuster, überreichen wir Ihnen, wie verabredet, folgende Dokumentation über den Wirtschaftsboycott, den die arabischen Staaten, oder zumindest ein Teil davon, in ihrer Auseinandersetzung mit Israel befolgen :

- ./.
- 1) - Brief der GENERAL UNION OF CHAMBERS OF COMMERCE, INDUSTRY & AGRICULTURE FOR ARAB COUNTRIES" an unsere Botschaft in Beirut.  
(Er hat, wie Sie sehen, "The Arab Boycott of Israel: Its Grounds and Regulations" zum Gegenstand).
- ./.
- 2) - GENERAL PRINCIPLES FOR THE BOYCOTT OF ISRAEL".  
(Es handelt sich hier um Veröffentlichungen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 2. September 1970 im "SAUDI ECONOMIC SURVEY", in periodischen Fortsetzungen erschienen und von uns gesammelt worden sind).
- ./.
- 3) - "LES PRINCIPES DU BOYCOTTAGE".  
(Dieses Dokument konnte seinerzeit vom regionalen Boykottbüro in Aegypten erhältlich gemacht werden).

Sie erwähnen in Ihrem an die Handelsabteilung gerichteten Schreiben vom 22. Dezember 1975 es herrsche z.Zt. eine gewisse Unsicherheit über die noch in Kraft stehende Regelung. Der Grund hierfür dürfte in Berichten liegen, die Ende August 1975 in einigen Zeitungen (u.a. "Finanz & Wirtschaft"), unter Schlagzeilen, wie "Arabische Boycottliste zusammengestrichen" etc. erschienen. In der Tat entstand in der Folge der Resolution, die an der 37. Konferenz der leitenden Beamten der Boykottbüros,

./.





- 2 -

(Kairo, 23. Februar bis 5. März 1975 gefasst wurde, einige Konfusion in deren Interpretation. So konnte man u.a. annehmen, eine ausländische Firma, die in Israel an einem Fabrikationsbetrieb beteiligt sei, werde automatisch von der schwarzen Liste gestrichen, falls sie in arabischen Staaten Investitionen in der gleichen Grössenordnung oder höher mache. Wie unser Geschäftsträger auf unsere Erkundigungen hin berichtete, müssten jedoch vorläufig die Geschäftsbeziehungen mit Israel abgebrochen werden, also z.B. Auflösung des Lizenzvertrages, Rückzug der finanziellen Beteiligung und des vom ausländischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Personals, Verbot der weiteren Verwendung der Fabrikmarke, etc. .

Ein Mitglied des Zentralkommissariates in Damaskus hätte unserem dortigen diplomatischen Vertreter erklärt, die neuen Anordnungen brächten in die bereits bestehenden Bestimmungen keine Erleichterung, sie würden diese vielmehr verstärken. Im Grunde genommen seien aber nur wichtige Unternehmen anvisiert, die den israelischen Handel wesentlich fördern und, wir zitieren, "Kriegsanstrengungen Israels unterstützen." Falls solche Firmen zu Kreuze kriechen, könnten sie mit einer "Regnadigung" rechnen. Ob und wie die einzelnen arabischen Staaten die neuen Bestimmungen anwenden, werde sich noch zeigen.

././.  
Orientierungshalber fügen wir je eine Fotokopie des "Arrêté" No. 425 vom 19. Juli 1975 und des Gesetzes No. 286 vom 14. August 1956, das damit eine Änderung erfährt, bei.

Im Übrigen fällt es auf, dass in letzter Zeit nur noch vereinzelt Meldungen von unsern Botschaften über Veröffentlichungen in den Amtsblättern eingehen, wonach schweizerische Unternehmen auf die Boykottliste gesetzt wurden. Was die Streichung aus der schwarzen Liste anbetrifft, soll der Leiter des Zentralen Boykott-Büros der Arabischen Liga in Damaskus erklärt haben, die Namen der Firmen würden von nun an geheimgehalten um, wie es heisst, die Betroffenen vor "sionistischen Pressionen" zu schützen.

Das seit 1951 bestehende Boykott-Büro und die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden nationalen, nach arabischem Sprachgebrauch : regionalen Stellen, wachen weiterhin über die Einhaltung der Boykott-Bestimmungen. Wir schliessen dies aus der Feststellung, dass in den letzten Monaten von schweizerischen Lieferanten vermehrt Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen, es seien für die Produktion der Exportgüter keine Waren aus Israel verwendet worden etc., angefordert werden.

././.



- 3 -

In Sonderfällen, wo das verlangte Dokument nicht ohne weiteres ausgestellt werden kann, prüfen wir gemeinsam mit den interessierten Unternehmen, was vorgekehrt werden kann, um die Araber zufrieden zu stellen. Da schon im Hinblick auf die gegenwärtige Rezession alles vermieden werden muss, um den Abschluss von Geschäften mit arabischen Staaten zu gefährden, suchen wir nach pragmatischen Lösungen. Dabei muss lediglich dem Artikel 273 unseres Strafgesetzbuches betreffend den wirtschaftlichen Nachrichtendienst Rechnung getragen werden. Wenn die verlangten Informationen aber ausschliesslich Verhältnisse betreffen, an denen einzig der Auskunftserteilende ein Geheimhaltungsinteresse hat, steht es ihm frei, wie er auf Anfragen arabischer Büros reagieren will.

Für die Erteilung ergänzender Auskünfte oder Beratung von Unternehmen, die mit Problemen des arabischen Israel-Boykottes konfrontiert werden, stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Der z.Zt. mit der Materie betraute Mitarbeiter, H. Jossen, ist telefonisch über Nr. 031 / 61 31 38 erreichbar.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION  
i.V.

(Kaufmann)

Beilagen:

- Dokumentation wie auf Seite 1 aufgeführt
- Arrêté No. 428 vom 19.7.1975.

Kopien gingen an:

- Handelsabteilung des EVD, 3003 Bern, z.K.
- IS/LC z.K.

Ba 15. Jan. 76 18.